

# Vorarlberg

[Stand 09.01.2019]

## Mitwirkungsgesetz

LGBl. Nr. 29/1966  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 78/2017

### § 1

(1) Die nach den Bundesvorschriften zuständigen Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Landesgesetze als Hilfsorgan der zuständigen Landesbehörde einzuschreiten<sup>1</sup> durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf die Vollziehung von Landesgesetzen durch Gemeinden.

### § 2

(1) Insoweit der Behörde, die mit der Vollziehung von Landesgesetzen betraut ist, andere geeignete Organe des Landes oder der Gemeinden zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde anstelle der Bundespolizei dieser Organe zu bedienen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde die Bundespolizei hievon zu verständigen, falls gemäß § 1 ihr Einschreiten ohne besonderen Auftrag zu erwarten ist. Mit dem Zeitpunkt der Verständigung entfallen Rechte und Pflichten der Bundespolizei gemäß § 1.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## Baugesetz

LGBl. Nr. 52/2001  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 37/2018

### § 54 Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat der Behörde<sup>2</sup> über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse (§ 38 Abs. 5<sup>3</sup> sowie §§ 45 Abs. 5<sup>4</sup>, 46 Abs. 3<sup>5</sup>, 47 Abs. 2<sup>6</sup> und 49 Abs. 3<sup>7</sup>, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs. 4<sup>8</sup>) und der Zwangsbefugnisse (§ 53<sup>9</sup>) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten<sup>10</sup>.

---

<sup>2</sup> Zuständige Behörde ist der Bürgermeister.

<sup>3</sup> Nach § 38 Abs. 5 ist u.a. den Organen der Behörde Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des Baugrundstückes und den darauf befindlichen Anlagen zu ermöglichen und die erforderliche Auskunft zu erteilen.

<sup>4</sup> Nach 45 Abs. 5 ist die Behörde berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob ein Eigentümer oder Bauberechtigter den Bauvorschriften nachkommt. Dabei gelten die Vorschriften des § 38 Abs. 5 sinngemäß.

<sup>5</sup> § 46 Abs. 3 erklärt insbesondere § 38 bei der Prüfung der Erhaltungspflicht für anwendbar.

<sup>6</sup> § 47 Abs. 2 erklärt insbesondere § 38 bei der Beseitigung von Bauwerken usw. für anwendbar.

<sup>7</sup> Nach § 49 Abs. 2 kann die Behörde mit Bescheid nachträglich baurechtliche Aufträge erteilen.

<sup>8</sup> Nach § 38 Abs. 4 kann die Behörde Überprüfungen vornehmen.

<sup>9</sup> § 53 erklärt die Anwendung von behördlichen Zwangsbefugnissen für zulässig.

<sup>10</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## Bergführergesetz

**LGBl. Nr. 54/2002**  
**zuletzt geändert durch**  
**LGBl. Nr. 59/2016**

### **§ 49**

#### **Mitwirkung der Bundespolizei**

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des § 50 Abs. 1 lit. a und h<sup>11</sup> im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken<sup>12</sup>.

---

<sup>11</sup> Nach § 50 Abs. 1 lit. a und h begeht eine Verwaltungsübertretung, wer sich ohne Berechtigung als Führer oder Begleiter bei Bergtouren oder bei Canyoning-Touren betätigt, ohne nach diesem Gesetz hierzu berechtigt zu sein (lit. a) oder eine Bergsteigerschule betreibt (lit. h).

<sup>12</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## Campingplatzgesetz

LGBI. Nr. 34/1981  
zuletzt geändert durch  
LGBI. Nr. 78/2017

### § 16

#### Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des § 12 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2<sup>13</sup> im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen<sup>14</sup> mitzuwirken<sup>15</sup>.

---

<sup>13</sup> Nach § 12 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 kann ein Campingplatz gesperrt werden.

<sup>14</sup> Siehe unten.

<sup>15</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## Gemeindewahlgesetz

LGBl. Nr. 30/1999  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 37/2018

### § 27 Verbotbereich

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis um dasselbe ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerbelisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften zu tragen sind.

## Katastrophenhilfegesetz

LGBl. Nr. 47/1979  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 54/2015

### § 5

#### Warndienste und Alarmanlagen

(3) Jedermann, der sich in der Gemeinde aufhält, ist verpflichtet, die bei der Katastrophenwarnung oder -alarmierung allenfalls erteilten Anweisungen zu befolgen. Hievon ausgenommen sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wenn sie sonst an der Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten gehindert wären.

### § 19

#### Dienstleistungen

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 sind ausgenommen

c) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Strafvollzugsbedienstete und Angehörige des Bundesheeres,

## Kinder- und Jugendgesetz

LGBl. Nr. 16/1999  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 63/2018

### § 8

#### Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Anfragen der Behörde und von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich zu beantworten, ob

- a) sie einer Person die Aufsicht übertragen haben oder
- b) ihre Zustimmung für ein Verhalten der Kinder oder Jugendlichen, die nach diesem Gesetz erforderlich ist, vorlag.

### § 19

#### Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des 3. und 4. Abschnittes<sup>16</sup> mitzuwirken<sup>17</sup>. Der Umfang richtet sich nach dem Gesetz über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen<sup>18</sup>.

### § 20

#### Verfahrensbestimmungen

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Beschränkungen können mit unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

(2) Den Organen der Behörde sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist, soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich und Gefahr im Verzug ist,

- a) ungehinderter Zutritt zu Betriebsanlagen und ähnlichen Räumen und Veranstaltungsräumen zu gewähren und
- b) über Verlangen Auskunft zu erteilen; dies gilt nicht, soweit die Auskunftsperson die Aussage nach § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 verweigern darf oder wenn es sich um eine eigene Sache der Auskunftsperson handelt.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen ein Kind den Erziehungsberechtigten übergeben, wenn das Kind bei einem Verhalten ange-

---

<sup>16</sup> Der 3. Abschnitt regelt den Jugendschutz und der 4. Abschnitt enthält Verfahrensbestimmungen (inklusive Verfall).

<sup>17</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>18</sup> Siehe unten.

troffen wird, das nach diesem Gesetz verboten ist, und wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(4) Alkoholische Getränke und Tabakwaren, die von Kindern und Jugendlichen entgegen § 16<sup>19</sup> erworben oder besessen werden, dürfen ihnen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sofort abgenommen werden. Abgenommene Gegenstände von geringem Wert können ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichtet werden. In den übrigen Fällen sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zur Übernahme der abgenommenen Gegenstände aufzufordern.

---

<sup>19</sup> § 16 enthält Beschränkungen für Kinder und Jugendliche im Hinblick auf Tabakwaren und alkoholische Getränke.

## Kinder- und Jugendhilfegesetz

LGBl. Nr. 29/2013  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 37/2018

### § 42 Mitwirkung

(1) Die Organe der Bundespolizei haben der Landesregierung über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse nach diesem Gesetz im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten<sup>20</sup>.

---

<sup>20</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## **Jagdgesetz**

**LGBl. Nr. 32/1988**  
zuletzt geändert durch  
**LGBl. Nr. 37/2018**

### **§ 24**

#### **Ausstellung und Entziehung von Jagdkarten**

(7) Die Jagdkarte oder Gästejagdkarte muss bei der Ausübung der Jagd mitgeführt und auf Verlangen den Organen der Behörde und des öffentlichen Sicherheitsdienstes, dem Jagdnutzungsberechtigten, den Jagdschutzorganen sowie dem Jagdverfügungsberechtigten vorgezeigt werden.

## Landesforstgesetz

LGBl. Nr. 13/2007  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 78/2017

### § 37

#### Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des § 38 Abs. 1 lit. f und j<sup>21</sup> im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen<sup>22</sup> mitzuwirken<sup>23</sup>.

---

<sup>21</sup> Nach § 38 Abs. 1 lit. f und j begeht eine Verwaltungsübertretung, wer es im Fall eines Waldbrandes unterlässt, mittels Notruf Hilfe in die Wege zu leiten (lit. f), mutwillig einen Einsatz zur Waldbrandbekämpfung veranlasst (lit. j).

<sup>22</sup> Siehe oben.

<sup>23</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## Landesgrenze-Gesetz

LGBI. Nr. 53/1967  
zuletzt geändert durch  
LGBI. Nr. 58/2009

### § 4

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen<sup>24</sup>, LGBI. Nr. 29/1966, mitzuwirken<sup>25</sup>.

---

<sup>24</sup> Siehe unten.

<sup>25</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## Pflanzenschutzgesetz

LGBI. Nr. 58/2007  
zuletzt geändert durch  
LGBI. Nr. 37/2018

### § 19

#### Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat den zuständigen Organen über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach den §§ 15<sup>26</sup> und 15a<sup>27</sup> im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten<sup>28</sup>.

---

<sup>26</sup> Nach § 15 sind die Landwirtschaftskammer, die Gemeinde und die Bezirkshauptmannschaft zu Überprüfungen befugt.

Nach § 15 Abs. 3 haben Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln insbesondere Zutritt zu gewähren und die Entnahme von Proben zu dulden.

<sup>27</sup> Nach § 15a kann die Landesregierung geeigneten Einrichtungen einzelne oder alle Aufgaben nach § 15 mit Verordnung übertragen; diesfalls haben die Einrichtungen die angeführten Überprüfungsrechte.

<sup>28</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## Schischulgesetz

LGBl. Nr. 55/2002  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 37/2018

### § 39a Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat den zuständigen Organen<sup>29</sup> über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach § 36a iVm § 40 Abs. 1 lit. a, e, k, l und n sowie der Strafbefugnisse nach § 40 Abs. 1 lit. a, e, k, l und n im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten<sup>30</sup>, sofern dies ausnahmsweise erforderlich ist.

---

<sup>29</sup> Hinsichtlich des § 36a sind dies Kontrollorgane des Schilehrerverbandes nach § 34a. Verwaltungsstrafbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft (§ 40 Abs. 2)

<sup>30</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## Landes-Sicherheitsgesetz

LGBl. Nr. 1/1987  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 37/2018

### § 13

#### Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 15 Abs. 1 lit. a bis e<sup>31</sup> mitzuwirken<sup>32</sup> durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, einschließlich der Wegweisung nach § 9,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Befugnisse nach § 14<sup>33</sup> im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten<sup>34</sup>.

(3) Der § 2<sup>35</sup> des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen gilt sinngemäß.

---

<sup>31</sup> Eine Übertretung nach § 15 Abs. 1 lit. a bis e begeht, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt (a), gefährliche Tiere ohne Bewilligung hält (b), Hunde entgegen § 6 nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen fernhält (c), entgegen den Bestimmungen von § 7 und 8 bettelt.

<sup>32</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>33</sup> § 14 regelt den sofortigen Zwang.

<sup>34</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

<sup>35</sup> § 2 regelt Maßnahmen gegen Lärmstörungen.

## Sittenpolizeigesetz

LGBl. Nr. 6/1976  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 44/2013

### § 16 Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch die Bezirkshauptmannschaften im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen<sup>36</sup> mitzuwirken<sup>37</sup>. Dies gilt nicht für die Vollziehung des § 18 Abs. 1 lit. b und g<sup>38</sup>.

### § 17 Überwachung

(3) Die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 18 Abs. 1 lit. c und d<sup>39</sup> zuständigen Behörden<sup>40</sup> können durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Hausdurchsuchung vornehmen, wenn dies mit großer Wahrscheinlichkeit zur Auffindung von Personen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 lit. c oder d begangen haben, oder von Sachen, die in einem Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 18 Abs. 1 lit. c oder d als Beweismittel in Betracht kommen, führt.

(5) Auf Hausdurchsuchungen gemäß Abs. 3 sind die §§ 140 Abs. 1 bis 3 und 142 Abs. 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung 1975 sinngemäß anzuwenden. Die Hausdurchsuchung ist unter Beiziehung von zwei Zeugen vorzunehmen.

(6) Die bei der Hausdurchsuchung hervorgekommenen Beweismittel sind sicherzustellen. Wenn der Eigentümer der sichergestellten Sachen der Behörde bekannt ist, hat sie ihn unter Angabe der für die Sicherstellung maßgebenden Gründe unverzüglich zu verständigen. Sichergestellte Sachen, auf die nicht die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes über den Verfall anzuwenden sind, sind zurückzustellen, sobald die für die Sicherstellung maßgebenden Gründe weggefallen sind.

---

<sup>36</sup> Siehe unten.

<sup>37</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>38</sup> Diese Verwaltungsstrafbestimmungen beziehen sich auf Badekleidung und Ehrenkränkung.

<sup>39</sup> Nach § 18 Abs. 1 lit. c und d begeht eine Verwaltungsübertretung, wer dem Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht zuwiderhandelt (lit. c) sowie vorsätzlich Gelegenheit zu gewerbsmäßiger Unzucht gewährt oder beschafft (lit. d).

<sup>40</sup> Das sind der Gemeindevorstand bzw. die Bezirkshauptmannschaft Bregenz.

**(7) Das gemäß Abs. 1 zu gewährende Zutrittsrecht sowie die in den Abs. 3 und 6 erster Satz vorgesehenen Maßnahmen können mit den Mitteln des sofortigen Zwanges erwirkt werden.**

## Spielapparategesetz

LGBl. Nr. 23/1981  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 44/2013

### § 8

#### Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 6 Abs. 3<sup>41</sup>, 7<sup>42</sup> und 9 Abs. 1 lit. a<sup>43</sup> im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen<sup>44</sup> mitzuwirken<sup>45</sup>.

---

<sup>41</sup> Nach § 6 Abs. 3 kann zur Erwirkung der behördlichen Zutritts- und Überprüfungsrechte unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt werden.

<sup>42</sup> Nach § 7 kann die Bezirkshauptmannschaft entgegen diesem Gesetz aufgestellte Spielapparate durch Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt entfernen.

<sup>43</sup> Nach § 9 Abs. 1 lit. a begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Spielapparat entgegen diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnung aufstellt oder betreibt.

<sup>44</sup> Siehe unten.

<sup>45</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## Spitalgesetz

LGBl. Nr. 54/2005  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 37/2018

### § 107

#### Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Bundespolizei hat der Behörde<sup>46</sup> über ihr Ersuchen bei Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (§ 106), und bei der Ausübung von Zwangsbefugnissen (§ 15, § 27) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten<sup>47</sup>.

(2) Insoweit der Behörde andere geeignete Organe des Landes zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde anstelle der Bundespolizei dieser Organe zu bedienen.

---

<sup>46</sup> Zuständige Behörden sind die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaft.

<sup>47</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## Sportgesetz

LGBl. Nr. 15/1972  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 58/2016

### § 6 Schneegeländefahrzeuge

(6) Beim Betrieb eines Schneegeländefahrzeuges<sup>48</sup> ist die hierfür erteilte Bewilligung mitzuführen und einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einem Pistenwächter auf Verlangen auszuhändigen.

### § 15 Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung der §§ 2<sup>49</sup>, 6<sup>50</sup> und 16 Abs. 1 lit. b<sup>51</sup> im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen<sup>52</sup>, LGBl. Nr. 29/1966, mitzuwirken<sup>53</sup>.

---

<sup>48</sup> Nach § 6 Abs. 1 gelten als Schneegeländefahrzeuge Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Verwendung auf einer Schnee- oder Eisdecke bestimmt sind und durch Motoren angetrieben werden.

<sup>49</sup> Nach § 2 hat sich jedermann bei der Sportausübung so zu verhalten, dass andere Menschen nicht mehr gefährdet, behindert oder belästigt werden, als nach den allgemein anerkannten Regeln des Sports zulässig oder mangels solcher nach den Umständen unvermeidbar ist.

<sup>50</sup> Nach § 6 Abs. 2 dürfen - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - Schneegeländefahrzeuge außerhalb von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde verwendet werden.

<sup>51</sup> Nach § 16 Abs. 1 lit. b begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Bestimmungen über das Verhalten bei der Sportausübung zuwiderhandelt.

<sup>52</sup> Siehe oben.

<sup>53</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## Veranstaltungsgesetz

LGBl. Nr. 1/1989  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 78/2017

### § 12 Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 13<sup>54</sup>, soweit sie in die Zuständigkeit der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft fällt, und des § 14<sup>55</sup> im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen<sup>56</sup> mitzuwirken<sup>57</sup>.

---

<sup>54</sup> § 13 sieht vor, dass die in § 10 Abs. 3 bis 6 angeführten Maßnahmen mit unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden können. § 10 wiederum sieht Betretungs- und Prüfungsrechte für die Veranstaltungsstätte (Abs. 3), die Unterbrechung bzw. den Abbruch von Veranstaltungen (Abs. 4 und Abs. 5) sowie die Pflicht für die Besucher vor, über Aufforderung den Ort der Veranstaltung zu verlassen (Abs. 6).

<sup>55</sup> Nach § 14 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die Pflichten des Veranstalters nicht erfüllt (lit. a), behördliche Anordnungen nicht erfüllt (lit. b), eine Veranstaltung trotz ihrer Untersagung abhält (lit. c), seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt (lit. d), eine bewilligungspflichtige Veranstaltung ohne Bewilligung abhält (lit. e), Auflagen nicht erfüllt (lit. e), eine Veranstaltung entgegen einem Verbot abhält (lit. f), die Organe der zur Überwachung zuständigen Behörden an der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte hindert oder deren Anordnungen nicht nachkommt (lit. h) oder als Verfügungsberechtigter eine Liegenschaft für eine Veranstaltung zur Verfügung stellt, obwohl er wusste oder hätte wissen müssen, dass die Veranstaltung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen abgehalten werden soll (lit. i).

<sup>56</sup> Siehe unten.

<sup>57</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## Landes-Volksabstimmungsgesetz

LGBl. Nr. 60/1987  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 34/2018

### § 94

#### Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung des § 95 Abs. 1 lit. e, f und g<sup>58</sup> im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen<sup>59</sup>, LGBl. Nr. 29/1966, mitzuwirken<sup>60</sup>.

---

<sup>58</sup> Nach § 95 Abs. 1 lit. e, f und g begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Verboten Wahlwerbung, Ansammlungen und das Tragen von Waffen im Gebäude des Abstimmungslokals und in dessen Umkreis zuwiderhandelt (lit. e), sich den Anordnungen des Wahlleiters zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Abstimmungshandlung widersetzt (lit. f) oder unbefugt amtliche Stimmzettel oder Stimmkarten in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt (lit. g).

<sup>59</sup> Siehe unten.

<sup>60</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## Landtagswahlgesetz

LGBl. Nr. 60/1988  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 37/2018

### § 35 Verbotsbereich

(1) Im Gebäude des Wahllokals und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis um dasselbe ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften zu tragen sind.

## Wettengesetz

LGBl. Nr. 18/2003  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 37/2018

### § 14

#### Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

**(1)<sup>61</sup> Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 10<sup>62</sup>, 12<sup>63</sup> und 15 Abs. 1 lit. a bis d und g bis l<sup>64</sup> dieses Gesetzes im Umfang der**

<sup>61</sup> Die RV zu LGBl. 46/2017 geht davon aus, dass auf Grundlage des § 14 die Organe der Bundespolizei - wenn auch über Auftrag der Behörde - auch ohne Beisein eines Vertreters der Behörde entsprechende Überwachungen nach § 10 durchführen können. Diese Meinung findet im Gesetzestext keine Deckung. § 14 erlaubt ausdrücklich nur „bei der Vollziehung“ ua. des § 10 mitzuwirken. Wenn in § 10 Organen der Behörde und beigezogenen Sachverständigen Befugnisse eingeräumt werden, bedeutet § 14 nichts anderes, als dass die Organe der Bundespolizei den Behördenorganen bei der Zwangsausübung zu unterstützen haben. Eine - wenn auch über Auftrag der Behörde - durchgeführte Befugnisausübung nach § 10 allein durch Organe der Bundespolizei ist nicht zulässig. Noch klarer wird dies im Zusammenhang mit dem im § 14 ebenfalls genannten § 12: Dass Organe der Bundespolizei auch Betriebsschließungen selbst durchführen, wird selbst von der RV nicht angenommen.

<sup>62</sup> Nach § 10 ist den Organen der Behörde (samt Sachverständigen) jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit eines Wettunternehmers ausgeübt wird, insbesondere in denen Wettterminals aufgestellt sind, zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Nach § 10 Abs. 5 ist zur Erwirkung der Zutritts- und Überprüfungsrechte unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

<sup>63</sup> Nach § 12 Abs. 1 kann die Behörde die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes oder Beschlagnahme der Wettterminals einschließlich technischer Hilfsmittel verfügen.

<sup>64</sup> § 15 Abs. 1 lit. a bis d und g bis l begeht eine Verwaltungsübertretung:

- a) die Tätigkeit als Wettunternehmer ohne die erforderliche Bewilligung oder Berechtigung aufgrund einer Anzeige ausübt oder entgegen § 2 Abs. 2 eine Anzeige an die Landesregierung über die Einstellung einer Betriebsstätte oder die Entfernung eines Wettterminals unterlässt,
- b) den in der Bewilligung festgelegten Bedingungen zuwiderhandelt oder die Auflagen nicht erfüllt oder entgegen § 7a Abs. 1 oder einer auf § 7a Abs. 2 beruhenden Verordnung ein Wettterminal aufstellt oder betreibt,
- c) als Wettunternehmer die Teilnahme an einer verbotenen Wette (§ 1 Abs. 6) ermöglicht,
- d) die Tätigkeit als Wettunternehmer in einer Betriebsstätte ausübt, obwohl die verantwortliche Person nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen,
- g) die Tätigkeit als Wettunternehmer entgegen dem Wettreglement ausübt, das Wettreglement nicht ordnungsgemäß aushängt oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 7 Abs. 1), das Wettreglement entgegen § 16 Abs. 5 nicht anpasst oder entgegen § 7 Abs. 3 keine oder der genannten Bestimmung bzw. einer Verordnung nach § 7 Abs. 4 widersprechende Wettscheine verwendet,
- h) den Vorschriften des § 7b Abs. 1 bis 5 oder § 7c zuwiderhandelt,
- i) die Betriebsstätte nicht ordnungsgemäß kennzeichnet (§ 8),

**Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen<sup>65</sup> mitzuwirken<sup>66</sup>.**

**(2)<sup>67</sup> Angehörige eines Gemeindegewachkörpers können von der Behörde mit Zustimmung der Gemeinde zur Sicherung der Befugnisse nach § 10 sowie zur Vollziehung des § 12 herangezogen werden.**

- 
- j) den Vorschriften der §§ 9 und 9a oder einer auf § 9 Abs. 4 beruhenden Verordnung zuwiderhandelt,
  - k) die Organe der Behörde oder die zugezogenen Sachverständigen oder Zeugen an der Ausübung der ihnen gemäß § 10 zustehenden Rechte hindert oder als Eigentümer oder sonst verfügbare Person der Mitwirkungspflicht nach § 10 Abs. 6 nicht nachkommt,
  - l) einer Maßnahme nach § 12 Abs. 1 und 2 sowie einem Bescheid nach § 12 Abs. 4 zuwiderhandelt.

<sup>65</sup> Siehe unten

<sup>66</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>67</sup> RV zu LGBl. 46/2017: [Es] soll auf der Grundlage von Art. 118a Abs. 1 B-VG verankert werden, dass neben der Mitwirkung von Organen der Bundespolizei nach Abs. 1 auch Angehörige eines Gemeindegewachkörpers zur Sicherung der Befugnisse nach § 10 sowie zur Vollziehung des § 12 herangezogen werden können. Beweggrund dafür ist nicht zuletzt die Tatsache, dass Angehörige der Gemeindegewachkörper über sehr gute Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten verfügen. Voraussetzung für ein Heranziehen der Angehörigen eines Gemeindegewachkörpers ist die Zustimmung der Gemeinde.